



Bürgerbüro geschlossen

Am Ostersonntag, 26. März 2016, ist das Bürgerbüro geschlossen.

Stadt Schwabach, 15.02.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

Gründonnerstag, 24.03.2016, von 2 Uhr bis 24 Uhr sowie Karfreitag, 25.03.2016, und Karsamstag, 26.03.2016, jeweils von 0 Uhr bis 24 Uhr öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Am Karfreitag, 25.03.2016, von 0 Uhr bis 24 Uhr sind zusätzlich musikalische Darbietungen jeglicher Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie Sportveranstaltungen verboten.

Stadt Schwabach, 01.02.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung

Konrad-Adenauer-Straße

Die Konrad-Adenauer-Straße wird aufgrund einer Deckensanierung zwischen der Lindenstraße und Kettelerstraße vom 21.03.2016 bis voraussichtlich 24.03.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Lindenstraße – Friedrich-Ebert-Straße – Rittersbacher Straße.

Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr des Stadtverkehrs. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen, unter Tel. 09122 936-450 oder stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de

Stadt Schwabach, 14.03.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Hinweis auf EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren gem. VOB/A/EG

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Altes Deutsches Gymnasium, Änderung und Erweiterung der bestehenden Schulnutzung, Wittelsbacher Straße 1, in 91126 Schwabach auf dem Wege der EU-weiten Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt die folgenden Bauarbeiten im offenen Verfahren nach VOB/A/EG aus:

1. Gussasphaltarbeiten

Umfang ca.:

- ca. 1.500m² Gussasphaltestrich / zusätzlich ca. 1.000m² Untergrundbehandlung von Bestandsestrich

2. Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

Umfang ca.:

- Wärmedämmung von ca. 607m Heizungsleitungen aus Stahl, ca. 40m Kompaktdämmhülsen für Heizleitungen aus Kunststoff, ca. 84 St Dämmkappen für Heizungsarmaturen, ca. 44 St Dämmschalen für Heizungsstrangabsperrventile, ca. 622m² Dämmung von Luftkanälen und Formteilen, ca. 58m Dämmung von Luftkanälen, ca. 30,5m Regenwasserisolierung, ca. 274m Isolierschlauch für Schmutzwasser, ca. 556m Dämmung Kaltwasserleitung, ca. 43 St Dämmung von Kaltwasserarmaturen, R90 Rohrabschottungen und Brandschutzmörtel für das Verpressen von Durchführungen von Rohrleitungen und Kanälen.

3. Gebäudeautomation

Umfang ca.:

- Errichtung von 4 neuen Automationsstationen (WEB-Server) gemäß VDI3814 und AMEV 2011 BACnet, Gesamtumfang: 150 physikalische Datenpunkte. Kommunikation über ein Ethernet-Netzwerk, Standard BACnet-IP.
Errichtung von 4 Schaltanlagen zur Aufnahme der Automationstechnik, inkl. Steuer- und Leistungsteilen. Verkabelung innerhalb der Technikzentralen mit ca. 3000 m Kabelmassen. Grafikbilder für WEB-Browserfunktion. AKS-System gemäß Vorgaben AG.

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach am 16.03.2016 an das europäische Amtsblatt versandt und werden dort innerhalb von 5 Tagen bis spätestens 21.03.2016 im TED – <http://ted.europa.eu> – veröffentlicht.

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf
Referat für interne Dienste und Schulen, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 14.03.2016

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A**1. Auftraggeber:**

Stadt Schwabach
Referat für interne Dienste und Schulen
Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D – 91126 Schwabach

2. a. Ort der Ausführung:

Altes Deutsches Gymnasium, Änderung und Erweiterung der bestehenden Schulnutzung, Wittelsbacher Straße 1, in 91126 Schwabach

2. b. Art und Umfang der Leistung:**Metallbauarbeiten:**

Metallbauarbeiten in historischem, denkmalgeschütztem Gebäude, bestehend aus:

T30/T90-Stahlblechtüren, 16 Stck
Stahlwagentreppe über 3 Geschosse, 5 Einzelläufe
Stahl-Türportale für Aufzugstüren, 12 Stck
ca. 50m² Gitterroste einschl. UK

Tischlerarbeiten – Brandschutzelemente:

Brandschutzelemente als Holz-/Glaskonstruktion in historischem, denkmalgeschütztem Gebäude, großteils als Vollglaswand mit frei im Glas stehendem Blockrahmen und verglasten Brandschutztüren, bestehend aus:

RS-Türelemente, ca. 15 Stck
T-30-Türelemente, ca. 7 Stck
T-90-Türelemente, ca. 8 Stck

Tischlerarbeiten – Innentüren:

Innentüren in historischem, denkmalgeschütztem Gebäude, großteils als Vollblatttüren in Eckzargen, bestehend aus:
ca. 85 Innentüren in unterschiedlichen Schall-/Brandschutzanforderungen einschließlich Leibungsverkleidungen

3. Ausführungszeiten:**Metallbauarbeiten**

KW 29/ 2016 bis KW 04/ 2017 (Montage ab KW 46/2016)

Tischlerarbeiten – Brandschutzelemente

KW 29/ 2016 bis KW 16/ 2017 (Montage ab KW 05/2017)

Tischlerarbeiten – Innentüren

KW 33/ 2016 bis KW 24/ 2017 (Montage abschnittsweise ab KW 05/2017)

4. Submissionstermine:

Di 10.05.2016 , 10:00 Uhr Metallbauarbeiten
Di 10.05.2016 , 10:30 Uhr Tischlerarbeiten-Brandschutzelemente
Di 10.05.2016 , 11:00 Uhr Tischlerarbeiten-Innentüren

5. a. Anforderung der Unterlagen bei:

Stadt Schwabach
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D-91126 Schwabach
vergabestelle@schwabach.de

Fortsetzung von Seite 3

Bewerbungsschluss: **Freitag, 15. April 2016**
 Verdingungsunterlagen werden ab **Dienstag, 19. April 2016**, versandt.

b. Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

LV Metallbau	30,00 €
LV Tischlerarbeiten-Brandschutzelemente	30,00 €
LV Tischlerarbeiten Innentüren	30,00 €

Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt nur an Wettbewerbsteilnehmer, die die Schutzgebühr per Verrechnungsscheck - ausgestellt an die Stadt Schwabach: „Altes Deutsches Gymnasium, Änderung und Erweiterung der bestehenden Schulnutzung, Wittelsbacher Str. 1, in 91126 Schwabach“ - bezahlt haben.

6. Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsanzeigers vom 18.März 2016 zu entnehmen.

Stadt Schwabach, 14.03.2016

Frank Klingenberg
 Referent für Interne Dienste und Schulen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber:

Stadt Schwabach
 Referat für interne Dienste und Schulen – Amt für Gebäudemanagement
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8
 91126 Schwabach

2. Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Schwabach

3. Art und Umfang der Leistung:

Aufbau und/oder Erweiterung der EDV Verkabelung des ASV Verwaltungsnetzes.
 Das Leistungsverzeichnis umfasst die passive EDV-Verkabelung (EDV-Schrank, Leitungen, PON, Dosen, etc.) und die erforderlichen Stromanschlüsse in 1 Mittelschule.

Anzahl der Arbeitsplätze (je 2 EDV-Dosen)	= ~12 Stück
Anzahl weitere Anschlusspunkte Datendose	= ~2 Stück
Brüstungskanal 70X130	= ~8 Meter
Feuerwiderstandsfähiger Elektroinstallationskanal	= ~12 Meter
UP- Schalt- und Steckgeräte	= ~50 Stück
NYM-J 3x2,5 mm	= ~250 Meter
Standard-Netzwerkschrank, bestückt 21 HE	= ~1 Stück
Datenleitung CAT 7	= ~2100 Meter
LWL-Leitung CAT 7	= ~50 Meter

4. Ausführungszeit:

Sommerferien 2016
 08.08. bis 26.08.2016

5. Submissionstermin:

Mo 19.04.16 10 Uhr Vergabestelle Schwabach, Sitzungssaal - 2. OG

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

6. Anforderung der Unterlagen bei:

Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D-91126 Schwabach
vergabestelle@schwabach.de, Fax: 09122 860-503

Bewerbungsschluss: **Dienstag, 29. März 2016**
Verdingungsunterlagen Versand ab: **Mittwoch, 30. März 2016**

7. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadt Schwabach
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Vergabestelle
Zimmer Nr. 110/1. Obergeschoss
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D - 91126 Schwabach

8. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:

Leistungsverzeichnisse in doppelter Ausfertigung
Gewerk Elektro 10,- €

Dem Bewerbungsschreiben ist ein Verrechnungsscheck in Höhe der entsprechenden Schutzgebühr, versehen mit dem Vermerk, „EDV Verkabelung Mittelschulen“ beizufügen.

Die Unterlagen werden in jedem Falle mit der Post zugeschickt. Digitale Anforderung und Einsicht der Unterlagen ist ausgeschlossen.

Anmeldungen ohne gleichzeitige Erstattung der Schutzgebühr werden nicht berücksichtigt. Der Betrag wird nicht erstattet.

9. Sprache, in der das Angebot abzufassen ist:

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

10. Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

11. Kautionen und sonstige Sicherheiten:

Im Auftragsfalle wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft (5 % der Auftragssumme) bzw. Mängelanspruchsbürgschaft (3 % der Abrechnungssumme) unbefristet gefordert.

12. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Vertragsgrundlage wird VOB/B, insbesondere Zahlung nach § 16 VOB/B.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch.

14. Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben zu machen gemäß § 6 Nr. (3) VOB/A

Der Bieter hat eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

15. Bindefrist:

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin und endet am 17.05.2016.

16. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird nach § 16 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

17. Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen werden geprüft von:

Regierung von Mittelfranken
 VOB-Stelle
 Promenade 27
 D - 91522 Ansbach

Stadt Schwabach, 11.03.2016

Frank Klingenberg
 Referent für Interne Dienste und Schulen

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Kanalauswechslung Rittersbacher Straße Süd	Firma Hans Gruber GmbH & Co.KG Hilpoltstein	Planungs- und Bauausschuss	08.03.2016

Stadt Schwabach, 15.03.2016

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

Satzung für die Volkshochschule Schwabach

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabe
- § 3 Leitung und Organisation der Volkshochschule
- § 4 Beirat
- § 5 Dozent/innen und Referent/innen
- § 6 Teilnahme und Entgelte
- § 7 Auflösung der Volkshochschule
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwabach und trägt den Namen "Volkshochschule Schwabach" (vhs Schwabach).
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

(2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayerischen Verfassung.

(3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Schwabach gebunden. Sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig sowie unabhängig von Interessensgruppen.

(4) Die Volkshochschule ist das kommunale Zentrum der Weiterbildung und ermöglicht das lebenslange Lernen. Sie verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen und gibt Gelegenheit, die in der Schule, der Hochschule oder Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Dazu erstellt die Volkshochschule ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes Bildungsangebot für persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und dem regionalem Bedarf.

(5) Zur Verwirklichung der Aufgaben kann die Volkshochschule mit anderen regionalen Institutionen und Einrichtungen kooperieren.

§ 3 Leitung und Organisation der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet, die/der die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. C und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erfüllt. Ihr/Ihm obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Volkshochschule ist Teil des für Kulturangelegenheiten zuständigen Amtes der Stadtverwaltung und hat eine Geschäftsstelle. Sie wird im Rahmen des Stellenplanes mit dem erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal besetzt. Die Geschäftsstelle hält den Kontakt zu den Dozent/innen und Teilnehmer/innen, sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.

(3) Über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Geschäftsordnung des Beirats und die Honorar- und Entgeltordnung.

(4) Die Stadt Schwabach überlässt der Volkshochschule für die Durchführung des Angebotes gem. Art. 12 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) vorrangig städtische Räumlichkeiten einschließlich vorhandener Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung und stellt im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Finanzmittel für die Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen zur Verfügung, die nicht durch Entgelteinnahmen und sonstige Einnahmen (z. B. Staatszuschüsse) gedeckt werden. Die Verwendung der Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsgemäßen Aufgaben der Volkshochschule.

(5) Die Leistungen der Volkshochschule sind die Planung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Bildungsveranstaltungen. Das Programm wird in geeigneter Form veröffentlicht. Organisatorisch bedingte Änderungen im Programm wie Wechsel des Veranstaltungsortes, des/der Dozent/in, des Zeitpunkts oder des Kurstermins sind vorbehalten, ebenso eine notwendige Kürzung bzw. Absage der Veranstaltungen.

(6) Zur Förderung der Arbeit an der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet, der die Volkshochschule unterstützend berät.

(7) Das Arbeitsjahr der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester und orientiert sich an den Schulhalbjahren in Bayern.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt die Volkshochschule und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Verwaltung, den Dozent/innen und den Teilnehmer/innen.

(2) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- zwei Vertretern der Dozent/innen
- zwei Vertretern der Teilnehmer/innen
- der/dem Pfleger/in der Volkshochschule
- drei Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Stadtrats
- dem/der Leiter/in der Volkshochschule

In Einzelfragen können weitere Mitglieder berufen werden.

(3) Der Beirat fördert die Volkshochschule durch

- Beratung bei der Weiterentwicklung des Profils der Volkshochschule
- Vorschläge für die Weiterqualifizierung der Dozent/innen
- Interessenswahrung der Teilnehmer/innen

(4) Die Arbeit des Beirats wird in der Geschäftsordnung für den Beirat der Volkshochschule geregelt.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

§ 5 Dozent/innen und Referent/innen

(1) Die Dozent/innen und Referent/innen führen die Kurse, Vorträge oder sonstigen Bildungsveranstaltungen im Auftrag der Volkshochschule durch. Sie sind neben- oder freiberuflich tätig. Sie erhalten für die jeweilige Dauer des Kurses bzw. für die Einzelveranstaltung innerhalb eines Semesters einen vertraglich festgelegten Lehrauftrag, der durch ein Honorar vergütet wird. Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Tätigkeit nicht begründet.

(2) Die Dozent/innen und Referenten weisen ihre fachliche Qualifikation gegenüber der Volkshochschule nach.

(3) Die Aufgaben der Dozent/innen und Referent/innen und die Honorare werden in der Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule geregelt.

(4) Der/die Leiter/in der Volkshochschule lädt in jedem Frühjahr-/Sommersemester die Dozent/innen zu einer Dozentenversammlung ein, die in diesem Semester einen vertraglich vereinbarten Lehrauftrag an der Volkshochschule haben. Die Dozentenversammlung bestimmt die Vertreter der Dozenten im Beirat.

§ 6 Teilnahme und Entgelte

(1) Die Teilnahme am Angebot der Volkshochschule steht allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.

(2) Die Teilnahme am Programm der Volkshochschule erfordert eine Anmeldung durch den Teilnehmer. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Rahmen der Programmplanung. Die Teilnahmebedingungen werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen näher geregelt. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

(3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich (per Anmeldeschein, E-Mail, Fax oder online), telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen

(4) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in der Honorar- und Entgeltordnung geregelt.

(5) Die Teilnehmer der Volkshochschule werden durch gewählte Vertreter im Beirat der Volkshochschule vertreten. Für die Wahl der Vertreter wird durch den/die Leiter/in der Volkshochschule die Teilnehmerversammlung einberufen.

§ 7 Auflösung der Volkshochschule

(1) Über eine Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat.

(2) Im Fall der Auflösung sind etwaige Überschüsse oder Vermögensgegenstände, die zweckgebunden für die Volkshochschule erworben wurden, wieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken möglichst im Bereich der Erwachsenenbildung zuzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Zusammenlegung mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung anderer Träger.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach vom 16. September 1992 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 11.03.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung
für das Haushaltsjahr 2016**

I. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	283.340 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	276.754 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	6.586 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	283.340 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-259.630 €
und einem Saldo von	23.710 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.000 €
und einem Saldo von	-20.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.900 €
und einem Saldo von	- 3.900 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-190 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 30.03.2016 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 25.02.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für die von der Stadt Schwabach verwaltete
Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.950 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.450 €
und einem Saldo von	1.950 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	1.950 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 30.03.2016 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf. Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 25.02.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister